

BWL-

Beratertipp des Monats



Ausgabe Oktober 2014

Das aktuelle Thema

Aktuelle BWL-Beratungsthemen rund um den Mindestlohn

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

8,50 € und sonst nichts ab 01.01.2015 – Wer nun im „Hochlohnsektor“ glaubt, dass er von der Mindestlohneinführung nicht betroffen ist, ist wahrscheinlich auf einem gefährlichen Holzweg. Auswirkungen ergeben sich auch in oberen Lohn- und Gehaltsgruppen z.B. aus folgenden Gründen:

1. Wenn die unteren Lohngruppen angehoben werden, stellt sich die Frage nach dem Lohnabstand und der Vergütungsstruktur im Verhältnis zu anders qualifizierten Arbeitnehmergruppen.
2. Bei der Mindestlohneinführung wird gleichzeitig strikt auf die Einhaltung der Arbeitsbedingungen allgemein Wert gelegt. Auch wenn Betriebe keinem Tarifvertrag unterliegen, gelten dort das allgemeine Gleichbehandlungsgebot und die betriebliche Übung. Das heißt, bei künftigen Kontrollen könnte es zu Überraschungen kommen, wenn man das System nicht strikt durchdacht und dokumentiert hat.
3. Besonders gefährdet sind die Minijobs, die im Grenzbereich von 450 € liegen. Für die Sozialversicherung kommt es bekanntermaßen nicht darauf an, was tatsächlich gezahlt worden ist, sondern was zugestanden hätte. Wird also bei einer 450-Euro-Kraft nur 1 € gefunden, der aus irgendeinem Grunde zusätzlich zugestanden hätte, ist die ganze Vereinbarung gescheitert.

Die nachfolgenden Punkte im vorliegenden Beratertipp können nur einen Einstieg geben. Allerdings bleibt nicht mehr viel Zeit bis zum Jahreswechsel. Zwar sind die meisten Fragen arbeitsrechtlicher Natur. Sofern Sie jedoch Mandanten im Lohnbereich betreuen, können Sie sich den Fragen und vor allem den Folgen in späteren Prüfungen nicht entziehen, so dass sich der baldige Einstieg in die Materie empfiehlt.

Damit Sie und Ihre Mandanten wie immer die Nase vorn haben, informieren wir Sie hier im Beratertipp über erste Knackpunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Böttges – Papendorf

Dr. D. Böttges-Papendorf

Zahl des Monats

Die Empirica-Ampel des Immobilien-Blasenindex steht nach dem II. Quartal 2014 für das Kaufpreis-Einkommens-Verhältnis in **sechs** der zwölf größten deutschen Städte auf rot (Vorjahr drei, vor drei Jahren in keiner). Das heißt, die Blasen Gefahr am Markt für „Betongold“ nimmt zu.
Quelle: www.empirica-institut.de/kufa/Blasenindex_2014Q2.pdf.

Sie lesen in diesem Monat:

Inhalt	Seite
Topthema des Monats	
Aushilfen = Teilzeitkräfte	2
Betriebliche Übung und Gleichbehandlungsgrundsatz	2
Zeitwertkonten und Arbeitszeitzachweise	2
Neue Pflichten für Arbeitgeber, Kontrollen und Prüfer vom Zoll	2
Erste Lösungshilfen	2
Berater intern	
KMU-Beraterakademie: Fachberaterkurse zu BWL-Themen	3
Beratungsidee des Monats	
Checkliste Mindestlohn	3
Branchenberatung	
BMF: Steuerrechtliche Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs als Buchungsbeleg	3
KfW: Jeder fünfte Gründer mit Migrationshintergrund	3
Einzelhandel: Wachstumsmotor E-Commerce	3
IfM-Zukunftspanel Mittelstand: Experten uneins über die wichtigsten Handlungsfelder	3
BMF: Liste steuerlich anerkannter berufständischer Versorgungseinrichtungen	4
Aktuelle Förderinformationen	
Bund/Filmförderanstalt: Zuschüsse für Kinodigitalisierung bis 31.12.2014 beantragen	4
KfW: Verbesserungen für Gründer und Nachfolger beim ERP-Gründerkredit Universell ab 01.12.2014	4
Aktuelle Zinssätze und ifo-Kredithürde	4

Beachten Sie auch unsere Onlinekomponente unter www.bwlberatung.de, außerdem die für Sie als Abonnenten des Loseblattwerks kostenlosen Downloads. In diesem Monat u.a.

– [KfW-Merkblatt ERP-Gründerkredit – Universell](#)

Aushilfen = Teilzeitkräfte

Viele Betriebe glauben noch, dass Aushilfen eine besondere Art von Arbeitnehmern sind, die „aushilfsweise“ für bestimmte Stunden zu einem festen Stundensatz engagiert werden – und das war es. Inzwischen ist jedoch allgemeine Rechtsprechung, dass auch die im Volksmund häufig noch „Aushilfen“ genannten Arbeitskräfte ganz normale Teilzeitarbeitnehmer sind. Daraus folgt, dass sie die entsprechenden Rechte haben und speziell Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung bei Krankheit beanspruchen können. Wie man das nun genau ausrechnet bei jemandem, der nur vier Stunden in der Woche arbeitet, weil er z.B. nicht mehr als 165 € verdient, wird im Einzelfall nicht ganz einfach sein. Wenn man kein vernünftiges System findet, ist es jedoch gefährlich. Das gilt insbesondere im Grenzbereich der 450-Euro-Kräfte: Kommt man hier nur 1 € darüber, ist man schon aus dem Minijob herausgefallen und im normalen Arbeitsverhältnis hinsichtlich Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Betriebliche Übung und Gleichbehandlungsgrundsatz

Dabei tauchen auch solche Fragen auf wie z.B.: Warum bekommen alle Arbeitnehmer ein Weihnachtsgeld und die Minijobber nicht? Das ist in der Praxis üblich, kann jedoch dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei einer abweichenden betrieblichen Übung für die anderen Arbeitnehmer widersprechen. Das heißt, hier besteht sofort die Gefahr der Überschreitung der Minijob-Grenze.

Zeitwertkonten und Arbeitszeitnachweise

Damit man den Mindestlohn auch nicht dadurch unterlaufen kann, dass tatsächlich die Arbeitnehmer länger arbeiten als vereinbart, wird man in irgendeiner Weise konkludente Zeitnachweise bringen müssen. Noch ist nicht klar, wie das erfolgen soll. Wer aber z.B. als Steuerberater die Diskussion um revisions sichere Kassensysteme kennt und die Verhandlungen, wenn die Kasse nach Auffassung der Finanzverwaltung Mängel aufweist, der kann sich ausmalen, was hinsichtlich der Zeitnachweise auf die Betriebe zukommen kann.

Ein weiterer Punkt ist zu berücksichtigen: Gerade im Bereich der Teilzeitarbeit werden häufig Zeitwertkonten aufgespart, die auch über einen Ausgleich von einer Stunde hier und einer Stunde da hinausgehen. Auch für die Zeitwertkonten gibt es genaue Regeln, Höchstgrenzen und Sicherheitsvorschriften. Beispielsweise dürfen gem. MiLoG die aufgesparten Stunden nicht über 50 % der monatlichen Normalstunden betragen; Restguthaben müssen spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres durch Freizeit oder Auszahlung des Mindestlohns ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2 MiLoG).

Sobald das tatsächliche Zeitwertkontoverhalten der Betriebe Prüfgegenstand wird, muss man entsprechend gewappnet sein.

Hinweis: Unklar ist noch, wie mit „Altkonten“ zu verfahren ist. Im Zweifel also bestehende Überhänge auf Zeitkonten noch bis zum 31.12.2014 ausgleichen.

Neue Pflichten für Arbeitgeber, Kontrollen und Prüfer vom Zoll

Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 20 MiLoG sind gem. § 14 MiLoG die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Die hier zu prüfenden Pflichten regelt § 20 wie folgt: „Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland sind verpflichtet, ihren im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Zeitpunkt zu zahlen.“ Der Zoll ist die Behörde, die üblicherweise mit den Prüfungen nach dem Schwarzmarkt bekämpfungsgesetz befasst ist. Auf die „normalen“ Betriebe kommen ungewohnte Prüfmethoden und andere Prüfgewohnheiten zu. Anders als Finanzämter und Sozialversicherung kennt man hier offenbar auch keinen Rechtsfrieden. Fehler werden sofort bestraft. Ziehen die Prüfer unverrichteter Dinge ab, bedeutet das aber nicht, dass alles in Ordnung ist. Man kann auch später noch Fehler aufgreifen. Prüfmitteilungen mit dem beruhigenden Inhalt „ohne Feststellungen abgeschlossen“ sind unbekannt.

Erste Lösungshilfen

Fast glücklich, wer einen Tarifvertrag hat: Er kann sich jetzt „einfach“ daran orientieren. Ansonsten empfiehlt es sich, die betrieblichen Sozialleistungen festzulegen und sich in der betrieblichen Übung einheitlich für alle Arbeitskräfte daran zu halten. Bei Teilzeitjobs sind eventuelle Vergünstigungen im Zweifel anteilig zu gewähren.

Außerdem sollte man die Vergütungsstruktur durchforschen und straffen und genau abgrenzen, was mindestlohnrelevant ist und was nicht. Hier gibt es auf der Seite www.zoll.de Hinweise, wie sie bereits jetzt nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz einschlägig sind.

Es könnte aber auch die gute alte Aushilfslohnquittung wieder zu neuem Leben erweckt werden. Konkret regelt § 17 Abs. 1 MiLoG die neuen Aufzeichnungspflichten. Speziell ist auch darauf zu achten, dass im Verhältnis zu den gearbeiteten Stunden entsprechende Urlaubsansprüche gewährt (d.h. bezahlt) werden. Man sollte sich ein hieb- und stichfestes System überlegen, z.B. anteilige Gewährung proportional zu den gearbeiteten Stunden, regelmäßige Auszahlung von Urlaubsstunden oder „verstetigtes Arbeitsentgelt“. In Analogie zur Gebäudereinigerbranche könnte für das verstetigte Arbeitsentgelt die Formel $\text{Stundenlohn} \times \text{Wochenarbeitszeit} : 5 \times 261 : 12$ anzuwenden sein. Rechnen Sie es an einem Beispiel nach: Das Ergebnis ist geringfügig höher als bei Verwendung der bisher üblichen Rechengröße 1 Monat = 4,33 Wochen. Bei Grenzlohnen sollte man daher auf die Formel der Gebäudereiniger zurückgreifen, die auf der Seite www.zoll.de nachzulesen ist.

Berater intern

KMU-Beraterakademie: Fachberaterkurse zu BWL-Themen

Die aus den Weiterbildungsaktivitäten des Verbandes „Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e.V.“ entstandene KMU-Akademie bietet eigene Fachberaterausbildungen in den Bereichen

- KMU Fachberater Unternehmensfinanzierung
- KMU Fördermittelberater
- KMU Fachberater Existenzgründung

an. Die Seminare richten sich zwar vorrangig an (Unternehmens-)Berater, aber auch an Unternehmen (Quelle: www.die-kmu-akademie.de). Keine Voraussetzung ist, dass die Teilnehmer Steuerberater sind. Also kann die Fortbildung ggf. auch für qualifizierte Mitarbeiter interessant sein.

Beratungsidee des Monats

Checkliste Mindestlohn

Typische Anwendungsfälle:

Immer wieder beklagen Mandanten, dass Steuerberater nicht spontan mit Hinweisen auf sie zukommen. Hier ist jetzt eine Gelegenheit.

Einsatz im Beratungsalltag:

Die Information eignet sich prinzipiell für alle Mandanten, die Arbeitnehmer beschäftigen.

Honorar:

Die Checkliste soll dem Mandanten aufzeigen, ob und wo er Beratungsbedarf haben könnte. Sie ist also als Akquisitionsmittel zu sehen. Honorar fällt erst für Folgeberatungen an.

Arbeitshilfen:

Wir hatten bereits als ersten Einstieg die Mandanteninformation z.B. aus dem Deubner Verlag empfohlen. Das Thema wird uns aber noch weiterhin begleiten. Sinnvoll kann auch die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt sein, der auf Arbeitsrecht spezialisiert ist.

Branchenberatung

BMF: Steuerrechtliche Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs als Buchungsbeleg

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit [Schreiben vom 24.07.2014 – IV A 4 - S0316/11/10005, Dok 2014/0652267](#) auf die Anfrage der Deutschen Kreditwirtschaft und des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken bezüglich der erhöhten Anforderungen, die bei elektronischen Kontoauszügen im Vergleich zu elektronischen Rechnungen gestellt werden, die bisherige praxisferne Haltung aufgegeben.

Ab sofort werden nunmehr elektronische Kontoauszüge – als PDF-Dokument im Anhang einer E-Mail oder als Web-Download – als Buchungsbeleg anerkannt, wenn dieser bei Eingang beim Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und dieses Vorgehen auch dokumentiert/protokolliert wird.

Zur Aufbewahrungsdauer wird ausgeführt, dass die Dauer von zehn Jahren für die elektronischen Kontoauszüge auch bei Bankwechsel gelten muss.

Die Möglichkeit, dass Kunden fehlende Kontoauszüge innerhalb der Aufbewahrungsfrist als Zweitschrift, z.B. im Falle einer Betriebsprüfung, durch die Bank zur Verfügung gestellt werden, wurde vom BMF aufgegriffen mit der Anregung, dass diese Möglichkeit den Kunden unentgeltlich angeboten werden sollte.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de.

KfW: Jeder fünfte Gründer mit Migrationshintergrund

Von den 868.000 Gründern, die im Jahr 2013 in die Selbständigkeit starteten, sind 21 % Migranten. Zu diesem Ergebnis kommt die Sonderauswertung des KfW-Gründungsmonitors 2013 ([Fokus Volkswirtschaft, Nr. 67 v. 22.08.2014: Existenzgründung durch Migranten: Gründungslust belebt das Geschehen](#)). Als Migranten zählen eingebürgerte Personen, Spätaussiedler sowie Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsbürgerschaft. Besonders oft wird im Handel gegründet (25 %). Allerdings liegt die Abbruchquote (21 % innerhalb der ersten zwölf Monate) bei Migranten höher als bei anderen Gründern (15 % innerhalb der ersten zwölf Monate).
Quelle: KfW, [PM v. 22.08.2014](#).

Einzelhandel: Wachstumsmotor E-Commerce

Der Einzelhandel in Deutschland wird im Jahr 2014 seinen Umsatz um 1,5 % steigern, so das Ergebnis der HDE-Umfrage bei 1.400 Unternehmen. Die größten Zuwächse hat der Bereich des E-Commerce zu verzeichnen. Hier prognostizieren die Händler ein Umsatzplus von 17 %. Immer mehr stationäre Händler (inzwischen 30 % aller stationären Händler) binden Kunden auf dem Weg des Internethandels. Die Schattenseiten allerdings zeigen sich in den Innenstädten, denn hier werden bis 2020 rd. 50.000 Handelsstandorte weggefallen, so der HDE.
Quelle www.einzelhandel.de, [PM v. 03.09.2014](#).

IfM-Zukunftspanel Mittelstand: Experten uneins über die wichtigsten Handlungsfelder

Wenn das IfM die Ergebnisse seiner aktuellen Studie im [Zukunftspanel Mittelstand](#) damit überschreibt, dass für alle Expertengruppen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft die stabilen Rahmenbedingungen einheitlich wichtig bis sehr wichtig seien, kann diese Überschrift nur dem Harmoniebedürfnis der Wissenschaftler geschuldet sein. Schaut man sich nämlich die „sehr wichtigen Handlungsfelder“ an, erkennt man sofort, dass keine Übereinstimmung zwischen den Gruppen herrscht. Der von der Wirtschaft nach wie vor als dringend angesehene Punkt Finanzierung steht in der Politik nicht mehr auf der Agenda, ebenso nicht die Punkte Internationalisierung, Unternehmensbestand und Nachhaltigkeit. Auch die Wissenschaft sieht die Nachhaltigkeit nur noch drittrangig. Vielleicht sollten die beteiligten Gruppen intensiv miteinander kommunizieren, damit man nicht aneinander vorbei agiert.

Aus Beratersicht erkennt man die Punkte Finanzierung und Internationalisierung sowie Unternehmensbestand, wo entsprechende Beratungsangebote existieren und Steuerberater dies z.B. auch aktiv in der Akquise ansprechen sollten.

Quelle: IfM Bonn, Zukunftspanel Mittelstand, IfM-Materialien Nr. 229.

Abbildung 1: Top 3 Handlungsfelder nach Expertengruppen



Lesehilfe: Kreisfarbe rot/orange/beige entspricht Platz 1/2/3 im Ranking der Handlungsfelder.
Quelle: Zukunftspanel Mittelstand des IfM Bonn.

BMF: Liste steuerlich anerkannter berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Mit Datum 08.07.2014 hat der BMF die aktualisierte Liste für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen herausgegeben, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen und somit zum Sonderausgabenabzug analog der gesetzlichen Rentenversicherung zugelassen sind. Die Liste steht unter www.bundesfinanzministerium.de zum Download zur Verfügung.

Aktuelle Förderinformationen

Bund/Filmförderanstalt: Zuschüsse für Kinodigitalisierung bis 31.12.2014 beantragen

Wer wird gefördert?

Ortsfeste Kinos mit max. sechs Leinwänden

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kinos, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die die Mindestförder voraussetzungen des bisherigen BKM-Förderprogramms zur Digitalisierung der Kinos nicht erreicht haben.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Zuschuss:

- max. 25 %, max. 12.500 € pro Leinwand,
- max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten im Fall von kulturell besonders wertvollen Kinos, max. 15.000 € pro Leinwand.

An wen kann man sich wenden?

Filmförderungsanstalt (FFA)

Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin

Tel. 030 27577-315, Fax 030 27577-333

E-Mail: brueck@FFA.de, Internet: www.ffa.de

Was ist zu beachten?

Das Kino muss eine Eigenbeteiligung (mind. 20 % der förderfähigen Investitionskosten pro Leinwand) aufbringen.

Die Förderung erfolgt als De-mimins-Beihilfe.

Das Programm ist befristet bis zum 31.12.2014.

KfW: Verbesserungen für Gründer und Nachfolger beim ERP-Gründerkredit ab 01.12.2014

Ab dem 01.12.2014 werden Freiberufler und mittelständische Unternehmen, sofern sie noch keine fünf Jahre bestehen (bisher drei Jahre), gefördert. Unternehmensübernahmen, tätige Beteiligungen und Aufstockungen von tätigen Beteiligungen durch natürliche Personen können nunmehr auch dann gefördert werden, wenn sie länger als fünf Jahre selbständig tätig sind. Der Kredithöchstbetrag wird bei größeren Unternehmensnachfolgen und Investitionen auf 25 Mio. € aufgestockt. Auch Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von 500 Mio. € sind nun förderfähig. KMU erhalten weiterhin günstige Konditionen. Auch in diesem Programm wird es nun einen beihilfefreien Zinssatz oberhalb des EU-Refinanzierungszinssatzes geben, der entweder isoliert oder in Ergänzung zu einer Beihilfevariante in Anspruch genommen werden kann. Für Investitionsfinanzierungen ist eine 50%ige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstituts möglich.

Quelle: [KfW-Information für Multiplikatoren v. 03.09.2014](#).

Aktuelle Zinssätze (Stand 10.09.2014)

Art des Zinses	%	Rechtsgrundlage/Quelle
Basiszinssatz seit 01.07.2014	-0,73 p.a.	§ 247 Abs. 1 BGB/ Deutsche Bundesbank Zinssätze
Hauptrefinanzierungsfazilität	0,05 p.a.	Deutsche Bundesbank, EZB-Zinssätze
Spitzenrefinanzierungsfazilität	0,30 p.a.	
Beide: seit 10.09.2014		
Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeit über 9–10 Jahre (Juli 2014)	1,10	Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktstatistik, Monatsbericht 08/2014
ERP-Gründerkredit – Startgeld – 5 Jahre – nominal (effektiv)	2,15 (2,17)	Seit 03.09.2014. Alle Werte aktuell siehe Konditionen-Anzeiger der KfW www.kfw.de .
ERP-Gründerkredit Universell: je nach Bonität nominal (effektiv)	ab 1,25 (1,26)	
Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 203 Abs. 2 BewG)	2,59	BMF-Schreiben vom 02.01.2014
Zuschlag	4,5	
Entspricht Multiplikator	14,10	
Kredithürde der gewerblichen Wirtschaft, 08/2014	17,9	ifo-Konjunkturtest

Vorschau: Kostenrechnung: vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei Zielvorgaben, Controlling, Kalkulation